

AZ 12.8 GrAI Nr. P 3971

An die  
Evang. Dekanatämter,  
die Kirchl. Verwaltungsstellen  
und die großen Kirchenpflegen

Betr.: Beurkundungsgebühren

Beil.: Mehrfertigungen für die Pfarrämter

Nach § 5 Abs. 3 des Landesjustizkostengesetzes vom 25. März 1975 sind die Kirchen sowie ihre Unterverbände, Anstalten und Stiftungen, jeweils soweit sie juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, von den Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren befreit, sofern die Beurkundungen und Beglaubigungen bei den örtlich zuständigen Notariaten (bisher Bezirksnotariate) vorgenommen werden. Diese Regelung bleibt bestehen.

Bei Beurkundungen und Beglaubigungen durch freiberufliche öffentliche Notare (Nurnotare) wurden bisher bei den genannten privilegierten Körperschaften Gebühren in Höhe von (nur) 20 v. H. der normalen Gebühren angesetzt, so daß es vom Gebührenaufwand her relativ unerheblich war, den zuständigen Bezirksnotar oder einen Nurnotar bzw. Anwaltsnotar in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts *müssen* jetzt die Nurnotare und Anwaltsnotare die vollen Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren erheben.

Hinsichtlich dieser Gebührenbefreiungsvorschriften ist es deshalb am günstigsten – und dies wird empfohlen –, grundsätzlich die Tätigkeit des *örtlichen zuständigen* Bezirksnotars in Anspruch zu nehmen.

I. V.

(gez.) Ströbel

Beglaubigt  
Sekretariat:

